

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 58. (2. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonntag auf
einem halben Bogen.
Alle Postexpeditionen
nehmen die Befor-
derung der Bestel-
lungen und Einsetzung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumera-
tionspreis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto's 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 58.

Sonntag, August 2.

1851.

Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 87. Im Anfang März d. J. wurde meine Mutter krank, welches pl. m. 3 Wochen anhielt und fast ununterbrochen so heftig, daß wir an ihrem Aufkommen zweifelten. Als die Fieber nachließen, war ihr Gehirn so angegriffen, daß sie ihrer selbst nicht mächtig war und wurde sie so rasend, daß sie Tag und Nacht mit zwei oder drei Mann hat bewacht werden müssen. Alle Mühe eines gewissenhaften Arztes war vergebens und versuchten wir auch noch, bei andern Hülfe zu finden, doch alles umsonst. Diese Raserei hielt, fast immer in gleicher Heftigkeit, über acht Wochen an, zu welcher Zeit ich von den bedeutenden Kuren des Homöopathen Plate hörte, ich wandte mich also sofort an diesen; er gab mir, als ich ihm den ganzen Zustand meiner Mutter erzählt hatte, ohne sie gesehen zu haben, sechs Pülverchen, welche nach Vorschrift verbraucht wurden. Nach dem ersten Pulver wurde sie, wie Herr Plate auch vorher gesagt hatte, bedeutend schlimmer, jedoch trat nach dem zweiten Pulver Besserung ein, die mit jedem ferner genommenen Pulver immer mehr zunahm, so daß sie nach dem letzten Pulver im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte wieder war. Sie war lange vor ihrer Krankheit stets sehr schwächlich, was sich jetzt zugleich auch bedeutend gebessert hat, so daß sie sich nun viel wohler befindet wie je zuvor.

Wir sagen dem Herrn Plate hiermit öffentlich unsern besten Dank und wünschen, daß alle seine

Gegner bald eines Besseren belehrt würden, damit sie ferner nicht mehr gegen ihn wüthen.

Marren, Kirchsp. Lindern, 1851.

B. A. Müller.

Bermischtes.

Des Herrn Exministers v. d. Wisch Maßregeln, die Homöopathie zu unterdrücken.

Mittheilungen eigener Erlebnisse.

Vom Hofmedicus Dr. Elwert in Hannover.

(Fortsetzung.)

Unter dem 18. September 1835 erhielt ich von Königl. Landdrostei Hildesheim ein Schreiben, worin zu erkennen gegeben wurde, wie es vom Königl. Ministerium des Innern für „billig“ erachtet worden sei u. c., den Apothekern zur Pflicht zu machen:

„auf Verlangen desjenigen homöopath. Arztes, welcher aus ihrer Apotheke verschreiben will, auf dessen Kosten“ (also auf Kosten des Arztes) „eine Person in der Apotheke anzustellen, welche die homöopath. Arzneien nach der Vorschrift des Arztes und dessen besonderer Anweisung verfertige“ u. c.

Ich hielt mich jedoch vorerst an das Wort „billig“, nachdem die früheren Verordnungen, logisch genommen, sich als unbillig herausstellten, und wies nun auch in einer Eingabe an Königl. Landdrostei Hildesheim und an Königl. Ministerium d. J. nach,



daß die Verordnung vom 18. September durchaus nichts Billiges enthalte. Die letztgenannte Behörde ersuchte ich zugleich unter dem 29. September 1835, die Angelegenheit der Homöopathie von Sachverständigen beurtheilen zu lassen, wozu natürlich allopath. Aerzte sich nicht eigneten.

Der Herr Justizrath Lünzel zu Hildesheim gab als Director des dasigen Armen-Collegiums eine Vorstellung an Königl. Landdrostei Hildesheim ein, worin die Nützlichkeit des Ausgebens homöopath. Mittel von Seiten homöopath. Aerzte hervorgehoben wurde. Dieser Schritt war völlig erfolglos.

Am 5. October 1835 wurde von sechs homöopath. Aerzten des Fürstenth. Hildesheim eine „Unterthänige Vorstellung und Bitte an das Königl. Ministerium d. J., das Ausgeben homöopath. Heilstoffe betreffend“, übersandt. Was für das Selbstausgeben homöopath. Mittel spricht, wurde darin gehörig hervorgehoben, so wie auch die ab und an dagegen erhobenen Einwürfe in ihrer Nichtigkeit dargestellt. Bei der Bearbeitung derselben lag auch zugleich die Absicht vor, sie späterhin dem Drucke zu übergeben, eben weil in ihr nachgewiesen ist, daß es sowohl der Billigkeit, als auch der Gerechtigkeit entspreche, das Selbstdispensiren homöopath. Aerzte unbehindert zu lassen.

Die Resolution „auf die Vorstellung des Hofmed. Elwert und Consorten vom 5. October 1835“ war, wie immer: daß das Selbstdispensiren homöopath. Mittel der bestehenden Gesetzgebung zuwider sei und nicht nachgelassen werden dürfe. Zugleich wurde angeführt, daß die Königl. Landdrostei Hildesheim mit Anweisungen versehen sei, wegen Mangels homöopath. Apotheken möglichste Abhülfe zu gewähren. Jedoch das Princip wurde wieder dabei festgehalten, den Wolf zum Schafmeister zu machen, nämlich die homöopath. Apotheken unter die Obhut allopath. Apotheker zu stellen, die verpflichtet sein sollten, sich mit homöopath. Mitteln zu versehen, wenn es von homöopath. Aerzten verlangt würde. Nur wenn dazu der Apotheker sich nicht verstehen sollte, dürfe einem Andern die Erlaubniß, eine homöopath. Apotheke einzurichten, erteilt werden, und solle dann auch der homöopath. Apotheker nicht nöthig haben, das übliche Examen zu machen. Die Unbilligkeit der frühern

Preisbestimmung muß man eingesehen haben, denn es wurde gleichzeitig verordnet, das wofür man sonst 2 Ggr. angesetzt hatte, nur 4 Pf. nehmen solle. Auch wurde eine neue Beerdigung des Apothekers wegen Dispensirens homöopath. Mittel in Aussicht gestellt. Daß jedoch der Eid gegen Fahrlässigkeit und bösen Willen in Beziehung des Ausgebens homöopath. Mittel von Seiten allopath. Apotheker nicht schützt, ist Königl. Regierung durch Thatsachen nachgewiesen.

Fürwahr die eben beregte „Unterthänige Vorstellung“ ersuchte ich später Königl. Ministerium d. J., mir die Erlaubniß der Veröffentlichung durch den Druck zu geben. Jedoch in Folge einer Resolution vom 21. November 1835 wurde mir diese bescheidene Bitte abgeschlagen. Einen Hauptpunkt in der Vorstellung machte die juristische Beweisführung aus, daß nach den bestehenden Gesetzen das Selbstausgeben homöopath. Mittel nicht verboten sei, und insofern konnte die Schrift als eine juristische angesehen werden. Als solche stand auch der Königl. Justiz-Canzlei in Hildesheim die Censur zu. Diese Behörde gab dann auch dem Verf. der Schrift, Advokat Traumann, die Erlaubniß zum Druck. Sie ist unter dem Titel erschienen: „Ueber die Befugniß zur unentgeltlichen Verabreichung homöopath. Heilmittel. Von F. Traumann, Advokat und Notar in Hildesheim. Hildesheim 1836, in der Gerstenberg'schen Buchhandlung.“

In einer Vorstellung an Königl. Ministerium d. J. vom 5. Jan. 1836 übersandte ich als Beweis für eine frühere dieser Behörde von mir ausgesprochene Behauptung: daß dem Hrn. Ober-Medicinalrath Dr. Stieglitz, wie überall den allopath. Medicinal-Collegien, kein zutreffendes Urtheil in Sachen der Homöopathie zustände, die Schrift des Regimentsarztes Dr. Griesfeld: „Des Sachsenspiegels anderer Theil, oder freimüthige Worte über die Medicin des Herrn Ober-Medicinalraths Dr. Stieglitz zu Hannover. Carlshöhe 1835, bei C. L. Groos.“

Als ich auf den Wunsch vieler meinen Wohnsitz nach Hannover verlegte, wurde mir unter dem 7. November 1837 vom löbl. Magistrat der Königl. Residenzstadt Hannover die Eröffnung gemacht, „daß genannter Magistrat, als Inhaber der Rath's-Apotheke,

mit den übrigen Herren Apothekern eine Vereinbarung dahin getroffen, eine homöopath. Apotheke auf gemeinsame Kosten ins Leben zu rufen, und damit sie den Anforderungen homöopath. Aerzte Genüge leiste, möchte ich mich über die nöthigen Requirite erschöpfend aussprechen.“

Den 20. November 1837 reichte ich dieser Behörde in 21 Paragraphen „die nothwendigen Requirite“ ein, unter denen das an der Spitze stand: jeden Einfluß allopath. Apotheker als solche vom Institute fern zu halten. Das wollte man jedoch nicht, wie mir auch vom damaligen Vorstande dieser Behörde bestimmt ausgesprochen wurde; ein allopath. Apotheker erhielt denn auch die Administration des homöopath. Apotheken-Instituts. Da jener nun von der Anfertigung, Aufbewahrung homöopath. Mittel durchaus nichts verstand, passirten Fehler über Fehler. Zufällig waren jedoch die ersten beiden Administratoren durchaus redliche Leute und erklärten deshalb auch nach einander: daß es ihr Gewissen fordere, diese ihre Stellung — namentlich der Allopathie gegenüber, von der sie ihre Existenz erwarteten — freiwillig wieder aufzugeben. Auch berechtigten mich beide Ehrenmänner, von diesem ihrem Auspruche erforderlichen Falles Gebrauch zu machen.

Unfern (Herrn Dr. Weber und meinen) mannigfachen Vorstellungen bei Königl. Landdrostei Hannover und beim löbl. Magistrat der Königl. Residenz gelang es, am 4. Nov. 1839 die Resolution von dieser Behörde zu bewirken, nach der „in Verbindung mit den Miteigenthümern der homöopath. Apotheke beschloffen wurde, den Versuch einer Wiederbesetzung dieses Postens durch einen s. g. homöop. Apotheker zu machen.“ Königl. Landdrostei bestimmte auch noch unter dem 11. Nov. 1839 Folgendes: „Sollte der löbl. Magistrat demnächst Bedenken tragen, die von den Aerzten getroffene Wahl zu genehmigen, so sind uns — und zwar vor definitiver Anstellung eines Provisors — solche Bedenken berichtlich anzuzeigen.“

Es hielt jedoch schwer, einen wirklichen homöop. Apotheker bald in Vorschlag zu bringen, obgleich wir uns unbeschreibliche Mühe gaben. Unsere erste Wahl war nun auch eine sehr unglückliche. Wir mußten uns nämlich damit begnügen, einen allopath. Apotheker in Vorschlag zu bringen, der nur das für sich zu haben schien, uns glauben gemacht zu haben: er

werde mit Lust und Sorgfalt und somit im Interesse des homöopath. Publikums die Geschäfte besorgen. Von der Sache selbst verstand er wieder nichts. Was übrigens nur erdenklich war, das Vertrauen zum Institute zu schwächen und dasselbe der Lächerlichkeit hinzugeben, fand sich jetzt in der Administration vereint. Wir mußten natürlich auf baldige Kündigung des Mannes dringen. Da jedoch die Anstellung des Individuums auf unsern Wunsch erfolgt war, so mußte jetzt begreiflicherweise diese von uns beantragte Kündigung auf größere Schwierigkeiten stoßen. Unsere Beschwerden sah man bei den betreffenden Behörden mehr oder weniger als Uebertreibung, vielleicht wohl gar als unwahr an. Ja selbst eine am 4. Mai 1841 beim Cabinet Sr. Majestät eingereichte Beschwerdeschrift wegen grober Fahrlässigkeit in der homöopath. Apotheke blieb unberücksichtigt, obgleich darin 14 glaubhafte Fälle aufgeführt waren, wodurch unsere Beschwerde als gerechtfertigt erscheinen mußte. Von dieser Beschwerdeschrift erlaubten wir uns auch löbl. Magistrat d. R. eine Abschrift zuzustellen. Erst als ich dem Herrn Magistratsdirektor C. noch Etwas über die Verwaltung des fraglichen Instituts in anderer Beziehung mitgetheilt hatte, was ich nur mit Mühe ausfindig, aber auch zugleich nachweisbar machen konnte, soll Veranlassung gegeben haben, daß die Stelle eines homöopathischen Apothekers bald wieder geöffnet war.

Die nun darauf gefolgte Administration von Mitte November 1842 bis jetzt ist eine durchaus achtbare gewesen, der denn auch das homöopath. Publikum mit vollem Vertrauen ergeben ist.

Jedoch bis vor der eben angegebenen Periode mußte ich noch Mancherlei der Homöopathie wegen erfahren und erdulden.

In den Jahren 1839 und 1840 traten plötzlich mehre Officiere der hiesigen Garnison aus meiner Behandlung, indem ihnen, wie sie mir mittheilten, von ihrem Regiments-Chef verboten worden sei, die Homöopathie zu gebrauchen. Das schien manchem Regimentsarzte etwas Willkommenes zu sein, und es wollte denn auch bald den Anschein gewinnen, als müßten sie von solch einem Befehle die größtmögliche Nußanwendung machen, wodurch denn manches junge Blut in Besorgniß gesetzt wurde. Ich wandte mich



jedoch, in der Voraussetzung, daß man sich höchsten Orts als über den Parteien stehend ansehe*) auch nicht minder von der Ansicht durchdrungen sei, daß man ein zwischen Kranken und Arzt bestehendes Vertrauen nicht willkürlich und herzlos zerreißen dürfe, sofort schriftlich an S. M. den König und stellte das Unbillige vor, wodurch ich in meinen wohl erworbenen Berechtigungen als Staatsbürger durch jenen Befehl beeinträchtigt worden sei. Mir wurde bald auf meine unterthänige Vorstellung und Bitte die Abschrift einer General-Ordre vom 4. Mai 1840 als Antwort zu Theil, worin zu erkennen gegeben ist, daß vor wie nach die Officier auch anderer ärztlicher Hülfe sich bedienen dürfen, als derjenigen der Aerzte des Regiments.

(Schluß folgt.)

*) Hat nun auch mancher Regent für seine Person zur Homöopathie kein Vertrauen, ja nimmt er selbst Gelegenheit, sie lächerlich zu machen, so steht ihm das frei, wie jedem Andern, der dazu Grund zu haben glaubt. Seine Umgebung bekundet aber keinen Ael der Seele, sondern gemeine Spießkesserei, wenn sie sich gedrungen fühlt, der Privatansicht ihres Fürsten, wohl selbst gegen eigene Ueberzeugung, zu huldigen, ja ihr mit der ihr vielleicht zu Gebote stehenden Gewalt im weitern Kreise Geltung zu verschaffen.

M i t t h e i l u n g.

Mit Bezugnahme auf unsre Benachrichtigung vom 2. d. M. — s. No. 53 d. Bl. — können wir unsern Auftraggebern mittheilen, daß der Herr Dr. med. Kohlmann zu Groß-Wanzleben jetzt persönlich, mittelst eines Gesuchs vom 26. d. M., bei Großherzoglicher Regierung um die Concession zur ärztlichen Praxis eingekommen ist. Mit dem Inhalte der Anlagen des Gesuchs haben wir geglaubt, das Publikum bekannt machen zu müssen und theilen wir solche nachstehend mit.

Oldenburg 1851, Juli 31.
Harbers. Klockgeter. Knauer.

A t t e s t.

Dem Herrn Doctor Kohlmann in Wanzleben, welcher seit 9 Jahren als Arzt in den Königl. Preuss. Landen approbirt ist, und sich während dieser Zeit mit dem homöopathischen Heilverfahren ganz vertraut gemacht hat, bezeuge ich hiermit, auf Verlangen, der Wahrheit gemäß, daß derselbe sich jetzt nicht nur einer

sehr ausgebreiteten und glücklichen ärztlichen Praxis erfreut, sondern auch bei Jedermann in seinem Wohnorte und weitem Wirkungskreise als menschenfreundlicher, theilnehmender und glücklicher Arzt in Achtung und Ansehn steht, so wie derselbe denn auch in Betreff seiner moralischen Führung alles Lob verdient.

Oldenburg den 10. Juli 1851.

Der Kreisphysikus
(L. S.) Dr. N. N. (Name unleserlich.)

Der Doctor med. Herr Eduard Kohlmann, welcher sich seit dem Jahre 1842 als praktischer Arzt hier nieder ließ, hat sich während dieser Zeit durch regen Dienstifer und immerwährende Bereitwilligkeit, bei Tage oder in der Nacht den Leidenden zu helfen, großes Vertrauen und allgemeine Achtung erworben. Es darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Doctor med. Kohlmann nie einen Unterschied in der Person macht, und den Armen, von dem er keine Bezahlung zu hoffen hat, mit derselben Aufmerksamkeit wie den Reichen und Wohlhabenden Hülfe gewährt.

Wanzleben, den 22. Juli 1851.

Der Magistrat
(L. S.) Raßbach, Jaeneke, Döbbel,
Wallbann.

A n z e i g e n.

Herr Dr. med. Kießelbach aus Bremen wird Sonntag, am 3. d. M., von früh Morgens an im Gasthose des Herrn Ritterhoff zu Oldenburg zu sprechen sein.

Dem Vernehmen nach, wird Herr A. Plate zu einer Erholungsreise vom 6. bis zum 24. d. M. vom Hause abwesend sein.

Beiträge für den „Streiter der Homöopathie“ bitten wir an die Redaction desselben adressiren zu wollen, wo sie unfrankirt entgegengenommen werden. Diejenigen, die sonst wohl Beiträge liefern möchten, aber die Meinung haben, ihre Gedanken nicht so auf's Papier bringen zu können, wie es sich für die Oeffentlichkeit schickt, bitten wir, sich dadurch nicht abhalten zu lassen, sondern nur, wie es eben gehen will, ihre Mittheilungen niederzuschreiben und der Redaction zuzusenden, diese wird sie dann — wenn sie sich für die Oeffentlichkeit eignen — in entsprechender Form erscheinen lassen.

Redacteur: Wilhelm Calverla.

Druck von Heinrich Klesser in Oldenburg.